

VERTRAG

über den Abtausch von Rechten (Genussrechte, Heimfallsrechte, Wasserrechte, Strombezugsrechte) im Zusammenhang mit der Vorarlberger Illwerke AG

zwischen

Land Vorarlberg
6900 Bregenz, Römerstraße 15

und

Land Tirol
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

unter Beitritt der

Vorarlberger Illwerke AG
6900 Bregenz, Weidachstraße 6
(im Folgenden kurz "Illwerke")

wie folgt:

Präambel

- (1) Die Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift 6900 Bregenz, Weidachstraße 6.-----
- (2) Aktionäre der Illwerke sind das Land Vorarlberg zu 95,5 % (fünfundneunzig Komma fünf Prozent) sowie die WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift 6900 Bregenz, Römerstraße 15, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch unter FN 145898 g zu 4,5 % (vier Komma fünf Prozent). Sämtliche Anteile an der WEG Wertpapiergesellschaft m.b.H. werden von der Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift 6900 Bregenz, Römerstraße 15, eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht Feldkirch unter

FN 139144 z gehalten. Einziger Gesellschafter der Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft m.b.H. ist das Land Vorarlberg.-----

- (3) Mit Beschluss der Hauptversammlung der Illwerke am [•] 2007 wurde der Vorstand der Illwerke ermächtigt, Genussrechte im Nominale von insgesamt EUR 10,166.667,- (EURO zehn Millionen einhundertsechundsechzigtausendsechshundertsiebenundsechzig) an das Land Vorarlberg auszugeben. Dementsprechend schlossen die Illwerke und das Land Vorarlberg den Genussrechtsvertrag vom [•] 2007 (Anlage 7) (der "Genussrechtsvertrag"). Das Land Vorarlberg zeichnete die neu begebenen Genussrechte und zahlte den Betrag von EUR 10,166.667,- (EURO zehn Millionen einhundertsechundsechzigtausendsechshundertsiebenundsechzig) an die Illwerke. Die in diesem Absatz genannten Genussrechte des Landes Vorarlberg sollen an das Land Tirol übertragen werden. -----
- (4) Dem Land Tirol stehen gemäß § 3 des Tiroler Landesvertrages 1949 und des Artikel 1 Z 1.3 der Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 (der Tiroler Landesvertrag 1949 und die Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 im Folgenden gemeinsam der "Tiroler Landesvertrag") Heimfallsrechte an den gesamten, von diesen Landesverträgen erfassten und im Land Tirol gelegenen Wasserüberleitungsanlagen der Illwerke zu. In der "Vereinbarung zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg über den Heimfall von Anlagen der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft (VIW)" vom 5. Oktober 1949 haben die Länder Regelungen über ein einvernehmliches Vorgehen bei der Ausübung dieser Heimfallsrechte, namentlich ein einheitliches Vorgehen bei der Inanspruchnahme und der Verwertung der Heimfallsrechte sowie der heimgefallenen Anlagen vereinbart und einander zugesichert. Die in diesem Absatz genannten Heimfallsrechte des Landes Tirol sollen nun auf das Land Vorarlberg übertragen werden, wofür das Land Tirol unter anderem die in Absatz (3) erwähnten Genussrechte erhalten soll. -----
- (5) In § 1 des Tiroler Landesvertrages 1949 bzw Artikel 1 Absatz 1.1 der Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 hat das Land Tirol den Illwerken Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der wasserrechtlichen Bewilligungen zur Wasserüberleitung mit einer 90-jährigen Geltung in die Anlagen der Illwerke zugesichert. Diese Zusicherung des Landes Tirol soll nunmehr auf Bestandsdauer der in Vorarlberg gelegenen Illwerke-Anlagen gegeben werden und auch Erneuerungen dieser Bewilligungen einschließen. -----
- (6) Dem Land Tirol stehen auf Grund des § 8 Tiroler Landesvertrag 1949 und Artikel 4 der Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 Strombezugsrechte aus dem so genannten Länderdrittel zu. Das Land Tirol wird in Zukunft auf Dauer und unwiderruflich auf die Anmeldung der Bereitstellung aus diesen Strombezugsrechten sowie auf den Bezug von kostenloser Ergänzungskraft, nicht jedoch auf die Vergütung dafür verzichten. Gemäß § 2 Z 2 des Vertrages zwischen dem Land Vorarlberg und den Illwerken zum Tiroler Landesvertrag 1949 vom 5. Oktober 1949 kann das Land Vorarlberg den Tiroler Anteil

am Länderdrittel ganz oder teilweise als Anteil des Vorarlberger Länderdrittels in Anspruch nehmen. Klarstellend wird festgehalten, dass das Land Tirol jedoch weiterhin insoweit Stromabnehmer nach dem in der Präambel und § 1 des Vertrages zwischen Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft ("RWE"), den Illwerken, der Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft), dem Land Vorarlberg, dem Land Tirol und der Energieversorgung Schwaben Aktiengesellschaft (EVS, nun: Energie Baden-Württemberg Aktiengesellschaft - "EnBW") über das Ausscheiden des RWE aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis und den Eintritt der Verbundgesellschaft sowie der Länder Vorarlberg und Tirol (Vertragsübernahme) vom 21. März 1988 (der "RWE-Ausscheidensvertrag 1988") näher bezeichneten Illwerke-Vertragsverhältnis (im Folgenden das "Illwerke-Vertragsverhältnis") bleibt, als sich dies aufgrund des Tiroler Landesvertrages ergibt. Insbesondere bleibt das Land Tirol berechtigt, die Rechte gemäß Artikel V des Illwerke-Vertrages 1952, der am 1. Juli 1953 zwischen den Illwerken, dem RWE und der EVS (nun: EnBW) geschlossen und der vom Land Vorarlberg zustimmend zur Kenntnis genommen und am 9. Juli 1953 vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe genehmigt wurde und dem die Verbundgesellschaft ebenfalls am 9. Juli 1953 zustimmte (im Folgenden "Illwerke-Vertrag 1952"), unter Erfüllung der dort dafür vorgesehenen Verpflichtungen weiterhin in Anspruch zu nehmen. -----

- (7) Durch den RWE-Ausscheidensvertrag 1988 ist das Land Tirol mit einem Anteil von 11 % (bezogen auf den RWE-Anteil) in alle Rechte und Pflichten in das Illwerke-Vertragsverhältnis eingetreten (im Folgenden die "RWE-Rechtsnachfolge"). Alle sich aus der RWE-Rechtsnachfolge des Landes Tirol in das Illwerke-Vertragsverhältnis in seiner derzeit geltenden Fassung ergebenden Rechte und Pflichten des Landes Tirol, insbesondere seine Strombezugsrechte und Strombezugsverpflichtungen, nicht jedoch jene gemäß Absatz (6) vorletzter und letzter Satz, sollen im Wege der Vertragsübernahme auf das Land Vorarlberg übertragen werden. Solange die Zustimmung der EnBW zu dieser Vertragsübernahme nicht vorliegt, sollen im Innenverhältnis die Rechte und Pflichten des Landes Tirol aus der RWE-Rechtsnachfolge in das Illwerke-Vertragsverhältnis durch das Land Tirol im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Landes Vorarlberg wahrgenommen und erfüllt werden. -----

§ 1

Veräußerung von Genussrechten

- (1) Das Land Vorarlberg veräußert und das Land Tirol erwirbt gegen Übertragung der Tiroler Heimfallsrechte gemäß § 5, Übertragung der RWE-Rechtsnachfolge betreffend das Illwerke-Vertragsverhältnis in seiner geltenden Fassung gemäß § 8 sowie die weiteren Verpflichtungen des Landes Tirol nach diesem Abtauschvertrag mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 die von den Illwerken begebenen Genussrechte im Nominale von EUR 10,166.667,- (EURO zehn Millionen einhundertsechszwanzigtausendsechshundertsiebenundsech-

zig), welche gemäß dem zwischen den Illwerken und dem Land Vorarlberg abgeschlossenen Genussrechtsvertrag in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft sind. Diese Sammelurkunde wird dem Land Tirol anlässlich der Unterfertigung dieses Vertrages übergeben. -----

- (2) Das Land Tirol verpflichtet sich, bis zum 31. März 2040 die Genussrechte weder zum Teil noch zur Gänze an einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen. Davon ausgenommen sind Übertragungen an sowie unter im direkten oder indirekten Alleineigentum des Landes Tirol stehende(n) Gesellschaften, die nicht im Bereich der Energiewirtschaft tätig sind sowie Rückübertragungen von solchen Gesellschaften an das Land Tirol. Das Land Tirol kann dabei auch alle in §§ 1 bis 4 sowie 6 und 7 dieses Vertrages enthaltenen Rechte übertragen und hat in einem solchen Fall alle seine dort enthaltenen Pflichten an solche Gesellschaften zu überbinden, haftet aber weiterhin gegenüber dem Land Vorarlberg für alle in diesem Vertrag enthaltenen Pflichten des Landes Tirol. Darüber hinaus verpflichtet sich das Land Tirol, bis zum 31. März 2040 die Genussrechte nicht in irgendeiner Form zu belasten (zB durch Einräumung von Pfandrechten). -----
- (3) Mit Wirkung ab 1. April 2040 räumt das Land Tirol dem Land Vorarlberg an den Genussrechten gemäß Absatz (1) ein Aufgriffs- bzw Vorkaufsrecht zu folgenden Bedingungen ein:
- a) Bei jeder beabsichtigten entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung oder Übertragung (zB Verkauf, Tausch, Schenkung) der Genussrechte in Höhe von EUR 10,166.667,- (EURO zehn Millionen einhundertsechundsechzigtausendsechshundertsiebenundsechzig) oder Teilen hievon durch das Land Tirol kommt dem Land Vorarlberg ein Aufgriffsrecht bzw im Fall des Verkaufs ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB zu. -----
 - b) Das veräußerungs- bzw verkaufswillige Land Tirol hat den Inhalt des, abgesehen von der Nichtausübung des Aufgriffs- bzw Vorkaufsrechts sowie allfälliger kartellrechtlicher oder sonstiger gesetzlich zwingender Vorbehalte, verbindlichen und bedingungslosen Angebots des erwerbs- oder kaufwilligen Dritten bzw den Inhalt des mit dem erwerbs- oder kaufwilligen Dritten geschlossenen Vertrages unverzüglich dem Land Vorarlberg durch Übermittlung einer notariell beglaubigten Kopie schriftlich mitzuteilen. -----
 - c) Das Land Vorarlberg hat demnach das Recht, in diesen Veräußerungsvertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Kenntnisnahme anstelle des vom veräußerungswilligen Land Tirol gewählten Erwerbers einzutreten. -----
 - d) Die Einlösungserklärung ist an das veräußerungswillige Land Tirol zu richten. Diese Einlösungserklärung hat den gesamten zur Abtretung vorgesehenen Teil an Genussrechten zu umfassen. -----

- e) Das Vorkaufs- und Aufgriffsrecht gemäß Absatz (3) gilt nicht für vom Übertragungsverbot gemäß Absatz (2) ausgenommene Übertragungen.-----
- (4) Das Land Vorarlberg verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Illwerke ihre Zustimmung zu allen beabsichtigten Übertragungen und Belastungen von Genussrechten des Landes Tirol gemäß § 4 Absatz (2) des Genussrechtsvertrages erteilen, sofern diese nicht gegen die Bestimmungen von Absatz (2) und (3) dieses § 1 verstoßen.-----

§ 2

Mit den Genussrechten verbundene Rechte des Landes Tirol

- (1) Sofern die Illwerke ihr Grundkapital erhöhen oder weitere Genussrechte, Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen begeben oder sonst dem Land Vorarlberg oder Dritten Gewinnrechte einräumen, ist dem Land Tirol als Inhaber der Genussrechte ein Recht auf aliquote Erhöhung seines Genussrechtskapitals zu gewähren. Sofern das Land Tirol dieses Recht nicht (aliquot) ausübt, ist der Ausgabekurs der neu begebenen Aktien oder sonstigen Beteiligungsrechte, der neu begebenen Genussrechte, der Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen von den Illwerken entsprechend dem tatsächlichen (inneren) Wert der Illwerke festzulegen oder ein entsprechender Ausgleich durch Verbesserung der Genussrechtsbedingungen zu schaffen. -----
- (2) Erfolgt eine Kapitalerhöhung bei den Illwerken aus Gesellschaftsmitteln, verpflichten sich die Illwerke, die Bestimmungen des Genussrechtsvertrages dahin anzupassen, dass das Land Tirol als Inhaber der Genussrechte in jeder Hinsicht so gestellt wird, dass das Land Tirol weiterhin Genussrechte hält, die dem Verhältnis des Genussrechtskapitals des Landes Tirol zum Grundkapital der Illwerke vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entsprechen. Dabei sollen die Gewinnbeteiligung und die Auseinandersetzung so ausgestaltet werden, als ob die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gar nicht vorgenommen worden wäre (siehe auch § 5 KapBG). -----
- (3) Das Land Vorarlberg wird dafür sorgen, dass die Illwerke ihren Verpflichtungen gemäß Absatz (1) und (2) nachkommen. -----
- (4) Sofern das Land Vorarlberg, das direkt und indirekt Alleineigentümer der Illwerke ist, eine oder mehrere Aktien der Illwerke oder eine indirekte Beteiligung an den Illwerken an einen Dritten überträgt, der nicht (direkt oder indirekt) im Alleineigentum des Landes Vorarlberg steht, und das Land Tirol zu diesem Zeitpunkt Inhaber von Genussrechten ist, deren Gesamtnominale 1/9 (einem Neuntel) des Grundkapitals der Illwerke entspricht, so erwirbt das Land Tirol ein Recht darauf, dass ihm das Land Vorarlberg unverzüglich an Stelle der

Genussrechte Aktien der Illwerke verschafft, die einer Beteiligung von 10 % (zehn Prozent) am Grundkapital der Illwerke entsprechen. Das Land Tirol hat dieses Recht innerhalb von einem Jahr ab Anzeige durch das Land Vorarlberg bei sonstiger Verwirkung durch entsprechende Erklärung auszuüben. Sollten die Illwerke in diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Form einer Aktiengesellschaft bestehen, sind dem Land Tirol dem Vorstehenden gleichwertige Beteiligungsrechte an den Illwerken zu verschaffen und die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für solche andere Beteiligungsrechte. Das Recht auf Verschaffung von Aktien oder anderen Beteiligungsrechten an den Illwerken steht dem Land Tirol auch dann zu, wenn das Land Vorarlberg durch eine indirekte oder direkte Beteiligung Dritter die Kontrolle über die Illwerke (vgl § 244 Absatz 2 UGB) verliert, selbst wenn das Land Tirol das vorstehende Recht bereits zuvor ausüben hätte können, aber nicht ausgeübt hat.-----

- (5) Die Art der Umsetzung eines Umtauschbegehrens des Landes Tirol gemäß Absatz (4) (zB Kapitalerhöhung bei den Illwerken) wird zwischen dem Land Vorarlberg und den Illwerken festgelegt. Dem Land Tirol sind vom Land Vorarlberg in jeder Hinsicht gleich ausgestattete Aktien zu verschaffen, wie sie der Dritte erhält, jedoch hat die Ausstattung der Aktien des Landes Tirol zumindest ein Dividendenbezugsrecht auf einen dem Anteil des Gesamtnominales der verschafften Aktien am Grundkapital (zuzüglich eines allfälligen fortbestehenden Genussrechtskapitals und ähnlichen Beteiligungskapitals) entsprechenden Anteil am jeweils ausgeschütteten Gewinn der Illwerke sowie die Berechtigung zum Bezug eines Aufschlags gemäß § 2 Absatz 2 (ii) des Genussrechtsvertrages (Heimfallsaufschlag) vorzusehen. Das Land Vorarlberg verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Illwerke die Bestimmungen von § 2 Absatz 2 (ii) des Genussrechtsvertrages auch einhalten, nachdem die Genussrechte des Landes Tirol gegen Aktien eingetauscht wurden. Räumt das Land Vorarlberg einem Dritten eine indirekte Beteiligung an den Illwerken ein, sind die Aktien für das Land Tirol unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auszugestalten. Wohlverstanden ist, dass im Zuge eines solchen Austausches von Genussrechten gegen Aktien das Land Vorarlberg dafür zu sorgen hat, dass das eingetauschte Genussrecht des Landes Tirol ohne Abfindung oder sonstige Abgeltung durch die Illwerke zu erlöschen hat und dass allenfalls im Zusammenhang mit dem Umtausch und dem Erlöschen des Genussrechts anfallende Kosten und Abgaben (Steuern oder Gebühren) nicht vom Land Tirol getragen werden.-----
- (6) Ist beabsichtigt, eine Kapitalerhöhung bei den Illwerken zu einem Zeitpunkt zu beschließen, zu dem das Land Vorarlberg direkt und/oder indirekt deren Alleingesellschafter ist und soll dabei ein Aktionär der Illwerke ganz oder teilweise auf sein Bezugsrecht verzichten, um einen Dritten als neuen Aktionär der Illwerke zuzulassen, so haben das Land Vorarlberg und die Illwerke das Land Tirol von einem solchen Vorhaben vorher zu informieren, sofern dieses zu diesem Zeitpunkt Inhaber von Genussrechten ist, die 1/9 (einem Neuntel) des Grundkapitals der Illwerke entsprechen. Das Land Tirol kann diesfalls vor der Durch-

führung der Kapitalerhöhung vom Land Vorarlberg verlangen, dass es ihm rechtzeitig vor dem Beschluss der Hauptversammlung der Illwerke über die Kapitalerhöhung an Stelle der Genussrechte Aktien der Illwerke verschafft, wofür sinngemäß alle Bestimmungen von Absatz (4) und (5) gelten. Das Land Tirol hat dementsprechend auch ein Bezugsrecht im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung. -----

- (7) Die Bestimmungen von § 1 Absatz (2) bis (4) dieses Abtauschvertrages sowie von § 2 Absatz (2) (ii) (Heimfallsaufschlag) des Genussrechtsvertrages gelten sinngemäß für die Beteiligung des Landes Tirol als Aktionär an den Illwerken und das Land Vorarlberg verpflichtet sich, für die Einhaltung der genannten Bestimmungen durch die Illwerke zu sorgen.-----
- (8) Sofern das Land Tirol Aktionär oder Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 10 % (zehn Prozent) am Grundkapital der Illwerke geworden ist, wird das Land Vorarlberg in der unmittelbar darauf folgenden (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung eine Änderung der Satzung der Illwerke beschließen, wonach nicht-verhältnismäßige Spaltungen und vergleichbare Umgründungsmaßnahmen sowie ein Gesellschafterausschluss oder eine verschmelzende Umwandlung nur mit Zustimmung des Landes Tirol durchgeführt werden dürfen. Dieses Zustimmungsrecht besteht allerdings nur dann und solange, als das Land Tirol Aktien an den Illwerken hält, die einer Beteiligung von mindestens 10 % (zehn Prozent) am Grundkapital der Illwerke entsprechen.-----
- (9) Sofern die Illwerke beschließen, in Erfüllung zwingender gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen den Netzbereich der Vorarlberger Kraftwerke AG und der VKW-Netz AG im Wege von gesellschaftsrechtlichen Umgründungsmaßnahmen auf eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft des Landes Vorarlberg zu übertragen und nachfolgend sämtliche anderen Aktionäre solcher Tochtergesellschaften gegen entsprechende Abfindung aus solchen Tochtergesellschaften auszuschließen (squeeze out), hat das Land Vorarlberg auch das Recht, die Genussrechte des Landes Tirol an durch die Umgründungsmaßnahmen entstandenen oder betroffenen Gesellschaften (siehe § 6 Genussrechtsvertrag) zum selben Betrag, wie dieser dritten Aktionären zusteht, abzulösen. -----
- (10) Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Bestandsdauer von Illwerke-Anlagen. Eine Kündigung seitens der Vertragsparteien ist im weitesten gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen.-----

§ 3

Aufsichtsratsmitglied bei den Illwerken

- (1) Das Land Vorarlberg verpflichtet sich, mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 dafür zu sorgen, dass für die Dauer der Innehabung der Genussrechte an den Illwerken oder – im Falle der

Wandlung der Genussrechte in Aktien oder andere Beteiligungsrechte der Illwerke – für die Dauer der Beteiligung an den Illwerken als Aktionär oder Gesellschafter, eine vom Land Tirol namhaft gemachte Person in den Hauptversammlungen der Illwerke zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt und ein dieserart gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates auf Verlangen des Landes Tirol abberufen und entsprechend dem Wunsch des Landes Tirol ersetzt wird. Die vom Land Tirol namhaft gemachte Person darf nicht einem Organ der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG ("TIWAG") oder einer Gesellschaft, an der die TIWAG maßgeblich beteiligt ist oder deren Geschäftsführung die TIWAG maßgeblich beeinflussen kann, angehören oder in einem Anstellungs- oder regelmäßigen Dienstleistungsverhältnis zu solchen Unternehmen stehen.-----

- (2) Das Land Vorarlberg wird dafür sorgen, dass die Illwerke auch dann über einen Aufsichtsrat verfügen, wenn sich dies nicht aus zwingendem Recht ergibt.-----
- (3) Die Bestimmungen des § 3 gelten für die Bestandsdauer von Illwerke-Anlagen. Eine Kündigung seitens der Vertragsparteien ist im weitesten gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen.-----

§ 4

Wahlrecht des Landes Vorarlberg

- (1) Bei Kündigung des Genussrechtsverhältnisses gemäß § 7 Absatz (1) des Genussrechtsvertrages steht dem Inhaber der Genussrechte ein Anspruch auf den anteiligen Unternehmenswert der Illwerke bezogen auf den Auflösungsstichtag nach den näheren Bestimmungen des Genussrechtsvertrages zu.-----
- (2) Die Illwerke werden aber von der in Absatz (1) erwähnten Verpflichtung zur Zahlung des Betrags, der dem anteiligen Unternehmenswert entspricht, befreit, wenn sich das Land Vorarlberg innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach der Erklärung der Kündigung des Genussrechtsverhältnisses gegenüber dem Genussrechtsinhaber dazu verpflichtet, diesem unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen von § 2 Absatz (4) bis (9) dieses Abtauschvertrages Aktien an den Illwerken zu verschaffen, die dem Anteil des Genussrechts am Grundkapital der Illwerke zum Zeitpunkt der Auflösung des Genussrechtsverhältnisses entsprechen.-----

§ 5

Übertragung von Heimfallsrechten

- (1) Das Land Tirol überträgt mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 die dem Land Tirol zustehenden Heimfallsrechte gemäß § 3 des Tiroler Landesvertrages 1949 bzw Artikel 1 Z 1.3 der Ver-

einbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 auf das Land Vorarlberg. Das Land Vorarlberg nimmt diese Übertragung an. -----

- (2) Das Land Vorarlberg kennt den Tiroler Landesvertrag 1949 und die Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949. Das Land Tirol übernimmt keine Gewähr für Bestand, Inhalt und Umfang der gemäß Absatz (1) an das Land Vorarlberg übertragenen Heimfallsrechte. Das Land Tirol garantiert, keine Heimfallsrechte an Dritte übertragen zu haben. -----
- (3) Das Land Tirol nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Abgeltung aller Heimfallsrechte, also auch der mit diesem Vertrag vom Land Vorarlberg erworbenen Heimfallsrechte des Landes Tirol, in Zukunft in gleichartiger Weise wie bei der Abgeltung der Heimfallsrechte am Vermuntwerk und Obervermuntwerk (vgl Vereinbarung zwischen Land Vorarlberg und Illwerken vom 5./15. Mai 2000) erfolgen wird. Dementsprechend werden die Illwerke Zahlungen an das Land Vorarlberg für die Ablöse der Heimfallsrechte leisten.--

§ 6

Wasserüberleitungen

- (1) Das Land Tirol bekräftigt seine Verpflichtung gemäß § 1 des Tiroler Landesvertrages 1949 bzw Artikel 1 Absatz 1.1 der Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949, die Illwerke bei der Aufrechterhaltung der wasserrechtlichen Bewilligungen zur Wasserüberleitung in die in Vorarlberg gelegenen Illwerke-Anlagen mit 90-jähriger Geltungsdauer nach Kräften zu unterstützen sowie seine Verpflichtung gemäß Punkt 3. lit a) und b) der Vereinbarung vom 5. Oktober 1949. -----
- (2) Das Land Tirol sichert nunmehr darüber hinaus zu, sich nach Kräften auch darum zu bemühen, dass das vom Tiroler Landesvertrag erfasste Wasser aus den Tiroler Überleitungen in den Anlagen der Illwerke auf deren Bestandsdauer zu gleichen Bedingungen wie bisher, jedoch unter Berücksichtigung der Veränderungen des rechtlichen Umfeldes energiewirtschaftlich genutzt werden kann. -----
- (3) In diesem Sinn verpflichtet sich das Land Tirol, seinen bevorzugten Anspruch auf Ausnutzung der in seinem Gebiet vorhandenen und vom Tiroler Landesvertrag erfassten Wasserkräfte gemäß § 18 WRG 1959 oder einer vergleichbaren Nachfolgebestimmung nicht zu Lasten der Illwerke geltend zu machen. Weiters wird das Land Tirol seinen Einfluss auf ihm nahe stehende Elektrizitätsunternehmen (direkte oder indirekte mehrheitliche Beteiligung des Landes Tirol) dahingehend geltend machen, dass solches auch nicht durch dem Land Tirol nahe stehende Elektrizitätsunternehmen erfolgt sowie dass letztere die Leistungs- und Arbeitsfähigkeit sowie den Ausbau von bestehenden oder im Tiroler Landesvertrag bereits genannten Wasserkraftanlagen der Illwerke hinsichtlich aller vom Tiroler

Landesvertrag erfassten Wasserkräfte in keiner Weise beeinträchtigen (zB in Form eines Widerstreits gemäß §§ 16 WRG 1959 oder vergleichbaren Nachfolgebestimmungen).-----

- (4) Sofern die vom Tiroler Landesvertrag erfassten Berechtigungen zur Wasserüberleitung (worunter nicht nur die derzeit bestehenden Berechtigungen bzw Bewilligungen für die Wasserüberleitung, sondern auch die daran anknüpfenden Wiederverleihungen oder neu zu erteilenden Berechtigungen bzw Bewilligungen zu verstehen sind) in die Anlagen der Illwerke durch legislative oder behördliche Maßnahmen welcher Art immer, sei es durch EU- oder nationale Organe, in einem Ausmaß vermindert werden oder entfallen, das für die Illwerke und damit auch für das Land Vorarlberg eine nicht zumutbare Härte darstellt, vereinbaren das Land Vorarlberg und das Land Tirol eine angemessene Reduktion der vom Land Vorarlberg an das Land Tirol übertragenen Genussrechte (teilweise "Rück"-Übertragung der Genussrechte an das Land Vorarlberg) oder der aus diesen erfließenden Rechte des Landes Tirol. Kommt es zu einer Verminderung der aus den Genussrechten erfließenden Rechte des Landes Tirol, so ist dies auch bei der Ermittlung des bei der Liquidation und Kündigung geschuldeten anteiligen Unternehmenswertes der Illwerke zu berücksichtigen. Das Vorstehende gilt jedoch nicht für eine Einschränkung oder den Entfall der genannten Wasserüberleitungen aus anderen Gründen. Sofern es dieserart zu einer Reduktion der Genussrechte oder der daraus erfließenden Rechte des Landes Tirol kommen sollte, hat das Land Tirol das Recht, den Genussrechtsverlust durch die Zahlung eines angemessenen Geldbetrages an das Land Vorarlberg oder die Illwerke zu vermeiden.
- (5) Klarstellend wird festgehalten, dass die Verminderung der Berechtigung zur tatsächlichen Wasserüberleitung der vom Tiroler Landesvertrag erfassten Gewässer in die Anlagen der Illwerke aus welchen Gründen immer keinen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Genussrechtsverhältnisses durch die Parteien darstellt. Das Land Vorarlberg wird dafür Sorge tragen, dass die Illwerke den Genussrechtsvertrag nicht aus einem der vorstehenden Gründe kündigen. -----
- (6) Die Bestimmungen des § 6 gelten für die Bestandsdauer von Illwerke-Anlagen. Eine Kündigung seitens der Vertragsparteien ist im weitesten gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen. -----

§ 7

Strombezugsrechte

- (1) Dem Land Tirol stehen auf Grund des § 8 Tiroler Landesvertrag 1949 und Artikel 4 der Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 Strombezugsrechte aus dem so genannten Länderdrittel zu. Das Land Tirol verzichtet mit Wirkung ab 1. Jänner 2008 auf Dauer und unwiderruflich auf die Anmeldung der Bereitstellung aus diesen Strombezugs-

rechten sowie auf den Bezug von kostenloser Ergänzungskraft, nicht jedoch auf die Vergütung dafür.-----

- (2) Gemäß § 2 Z 2 des Vertrages zwischen dem Land Vorarlberg und den Illwerken zum Tiroler Landesvertrag 1949 vom 5. Oktober 1949 kann das Land Vorarlberg den Tiroler Anteil am Länderdrittel ganz oder teilweise als Anteil des Vorarlberger Länderdrittels in Anspruch nehmen. Klarstellend wird festgehalten, dass das Land Tirol jedoch insoweit Stromabnehmer nach dem Illwerke-Vertragsverhältnis bleibt, als sich dies aufgrund des Tiroler Landesvertrages ergibt. Insbesondere bleibt das Land Tirol berechtigt, die Rechte gemäß Artikel V des Illwerke-Vertrages 1952 unter Erfüllung der dort dafür vorgesehenen Verpflichtungen weiterhin in Anspruch zu nehmen.-----
- (3) Sofern die Parteien des Illwerke-Vertragsverhältnisses nach dem Ausscheiden des Landes Tirol daraus betreffend die RWE-Rechtsnachfolge gemäß § 8 dieses Vertrages Änderungen betreffend die Ermittlung des "allgemeinen Gesellschafterpreises" im Sinne von § 8 Absatz (5) letzter Absatz und § 9 des Tiroler Landesvertrages 1949 sowie der Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 (siehe dazu insbesondere Artikel VI des Illwerke-Vertrages 1952 sowie die Beilage I dazu, die Handhabungsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Parteien des Illwerke-Vertragsverhältnisses aus 1988 und 2000 sowie die Vereinbarungen zwischen den Illwerken, dem Land Vorarlberg und der EnBW über die Errichtung des Kopswerkes II) zum Nachteil des Landes Tirol vereinbaren, das Illwerke-Vertragsverhältnis ohne den Abschluss einer insofern für das Land Tirol gleichwertigen Vereinbarung ausläuft oder sich ein solcher Nachteil für das Land Tirol durch oder nach Erneuerung oder Verlängerung des Illwerke-Vertragsverhältnisses ergibt, haben die Illwerke mit dem Land Tirol eine Vereinbarung über ein gleichwertiges Äquivalent zum allgemeinen Gesellschafterpreis zu schließen und das Land Vorarlberg wird für einen solchen Abschluss durch die Illwerke sorgen.-----

Die Vertragsparteien nehmen in Aussicht, als relevanten Zeitraum für die Bemessung der dem Land Tirol aufgrund des Tiroler Landesvertrages von den Illwerken geschuldeten Zahlungen künftig das Kalenderjahr anstelle des vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres laufenden Betriebsjahres sowie wertgesicherte Pauschalbeträge anstelle der in §§ 6 und 8 des Tiroler Landesvertrages jeweils vorgesehenen Regelungen zur Ermittlung der Laufenden Entschädigung sowie der Abgeltung für die kostenlose Ergänzungskraft zu vereinbaren. Die Illwerke können die Rechtswirksamkeit solcher Vereinbarungen von der Zustimmung der EnBW abhängig machen.-----

- (4) Die Ausübung eines "Rückkaufrechts" gemäß § 2 Landesvertrag 1926 B lit d zwischen den Illwerken und dem Land Vorarlberg während des Bestandes von Illwerke-Anlagen gilt als zur außerordentlichen Kündigung des Genussrechtsverhältnisses durch den Genussrechtsinhaber berechtigender wichtiger Grund gemäß § 3 Absatz (2) des Genussrechtsver-

trags, wobei der dann dem Genussrechtsinhaber gemäß § 7 Absatz (1) Genussrechtsvertrag gebührende anteilige Unternehmenswert der Illwerke so zu bestimmen ist, als ob kein Rückkaufrecht ausgeübt worden wäre. Das Land Vorarlberg verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Genussrechtsinhaber nach einer allfälligen Umwandlung der Genussrechte in Aktien (siehe § 2 Absatz (4) bis (9)) im Falle der Ausübung eines Rückkaufrechtes auf Verlangen seine Aktien an den Illwerken gegen den nach den Bestimmungen des vorstehenden Satzes zu ermittelnden anteiligen Unternehmenswert abgelöst erhält. Das Land Vorarlberg kann die Rechtsfolge nach den beiden vorstehenden Sätzen jedoch dadurch abwenden, dass es das Land Tirol als Genussrechtsinhaber so stellt, als ob das Rückkaufrecht nicht ausgeübt worden wäre. -----

- (5) Die Bestimmungen des § 7 gelten für die Bestandsdauer von Illwerke-Anlagen. Eine Kündigung seitens der Vertragsparteien ist im weitesten gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen. -----

§ 8

Vertragsübernahme

- (1) Durch den RWE-Ausscheidensvertrag 1988 ist das Land Tirol mit einem Anteil von 11 % (bezogen auf den RWE-Anteil) in alle Rechte und Pflichten aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis eingetreten. -----
- (2) Das Land Tirol verpflichtet sich, mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 sowie mit der Maßgabe des letzten Satzes dieses Absatzes alle seine Rechte und Pflichten aus der RWE-Rechtsnachfolge in das Illwerke-Vertragsverhältnis in seiner zum 1. Jänner 2008 geltenden Fassung, insbesondere die Strombezugsrechte und Strombezugsverpflichtungen im Wege der Vertragsübernahme auf das Land Vorarlberg zu übertragen und das Land Vorarlberg verpflichtet sich zu einer solchen Übernahme dieser Rechte und Pflichten. Die Illwerke erklären bereits jetzt unwiderruflich ihre Zustimmung zu einer solchen Vertragsübernahme. Die vorstehende Übertragung von Rechten und Pflichten im Wege der Vertragsübernahme bedarf weiters der Zustimmung der EnBW. Die Länder Tirol und Vorarlberg sowie die Illwerke verpflichten sich, unter Beteiligung der EnBW einen gesonderten Vertrag über diese Vertragsübernahme zu schließen und sich nach Kräften um die Zustimmung der EnBW zu bemühen. -----
- (3) Das Land Vorarlberg kennt das Illwerke-Vertragsverhältnis. Das Land Tirol übernimmt keine Gewähr für Bestand, Inhalt und Umfang der durch das Land Vorarlberg daraus zu übernehmenden Rechte und Pflichten. Das Land Tirol garantiert, keine Rechte aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis an Dritte übertragen zu haben. -----

- (4) Solange die Zustimmung der EnBW zu dieser Vertragsübernahme nicht vorliegt, vereinbaren die Länder Vorarlberg und Tirol bereits jetzt im Innenverhältnis, dass sämtliche, in Absatz (2) näher bezeichneten Rechte und Pflichten des Landes Tirol aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis in seiner jeweils geltenden Fassung ab 1. Jänner 2008 durch das Land Tirol im eigenen Namen jedoch auf Rechnung des Landes Vorarlberg wahrgenommen bzw. erfüllt werden, dies mit der Maßgabe des letzten Satzes von § 7 Absatz (2). Die Illwerke erklären bereits jetzt unwiderruflich ihre Zustimmung zu einer solchen Vereinbarung. Darüber ist zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg sowie den Illwerken eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der alle Details zu regeln sind. -----
- (5) Die Bestimmungen des § 8 gelten für die Bestandsdauer von Illwerke-Anlagen. Eine Kündigung seitens der Vertragsparteien ist im weitesten gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen. -----

§ 9

Weitergeltung des Tiroler Landesvertrages 1949 und der Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949

- (1) Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass der Tiroler Landesvertrag 1949 und die Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 aufrecht bleiben, namentlich die Bestimmungen dieser Verträge über die Laufende Entschädigung (§ 6 bzw. Art 3) und - mit der Maßgabe von § 7 Absatz (1) dieses Vertrages – jene über das Strombezugsrecht des Landes Tirol und des Strompreises (§§ 8 und 9 bzw Art. 4 und 6). Allfällige weitere Zahlungen, die die Illwerke bisher in diesem Zusammenhang aufgrund von Verpflichtungen nach dem Tiroler Landesvertrag geleistet haben, sind auch künftig zu leisten. -----
- (2) Die Illwerke und das Land Tirol vereinbaren, dass die in Absatz (1) genannten Verträge nunmehr auf Bestandsdauer von Illwerke-Anlagen gelten. -----
- (3) Die Bestimmungen des § 9 gelten für die Bestandsdauer von Illwerke-Anlagen. Eine Kündigung seitens der Vertragsparteien ist im weitesten gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen -----

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit allseitiger Unterfertigung in Kraft. -----
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Abgehen von diesem Formerfordernis durch mündliche oder konkludente Vereinbarung ist ausgeschlossen. Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. -----

- (3) Die Parteien verpflichten sich, diesen Vertrag sowie den Genussrechtsvertrag in gutem Glauben durchzuführen. Dies schließt ein, dass eine jede Partei nach ihren Kräften darum bemüht sein wird, die Illwerke als Gewinn erzielendes Unternehmen zu gestionieren.
- (4) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein sollte, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien werden die unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.-----
- (5) Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Abtauschvertrag oder dem Tiroler Landesvertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung für die Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Senat entschieden. Das Verfahren ist vor dem Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien zu führen.-----
- (6) Alle Verkehrsteuern und Gebühren, die aufgrund des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages, des Genussrechtsvertrages sowie zu deren Umsetzung gleichzeitig oder künftig geschlossener Verträge anfallen mögen, werden vom Land Vorarlberg und dem Land Tirol zu gleichen Teilen getragen.
- (7) Sämtliche Rechtsverhältnisse, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. -----

Anlage /1 Genussrechtsvertrag
Anlage /2 Sammelakt über die Genussrechte

Bregenz, am

Land Vorarlberg
(vertreten durch:
...)

Land Tirol
(vertreten durch:
...)

Vorarlberger Illwerke
Aktiengesellschaft
(vertreten durch: ...)

